

EU-HEIMTIERAUSWEIS

Der Reisepass für Hunde, Katzen und Frettchen ist da!

Fragen und Antworten zum EU-Heimtierausweis

Der EU-Heimtierausweis ist ein Dokument, zu dessen Ausstellung jeder freiberuflich tätige Tierarzt, mit Berufssitz in Österreich, sowie die Veterinärmedizinische Universität ermächtigt sind.

Der Preis wurde in der Einfuhr- und Binnenmarkverordnung 2001 BGBl. II Nr. 355/2001, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 266/2004, mit Euro 15,— festgesetzt. Dieser Preis darf weder über- noch unterschritten werden. Sämtliche tierärztliche Dienstleistungen wie Chippen, Registrieren, Impfen u.s.w. sind nach der tierärztlichen Honorarordnung gesondert zu berechnen. Der EU-Heimtierausweis gilt als Bescheinigung. Danach gilt: Bescheinigungsbefugte (in diesem Fall die zur Ausstellung des Heimtierpasses ermächtigten Tierärzte) dürfen nichts bescheinigen, was außerhalb ihrer persönlichen Kenntnis oder ihrer Zuständigkeit liegt. Sie dürfen auch keine Blankoausweise oder unvollständig ausgefüllte Ausweise unterzeichnen. Angaben im Heimtierausweis sind vor jedem neuen Eintrag zu überprüfen. Es kann aber ein Ausweis aufgrund einer anderen Bescheinigung oder Urkunde (z.B. bereits vorhandener Impfpass) ausgestellt und unterzeichnet werden. Dabei muss dem Tierarzt das jeweilige Dokument vorliegen, bevor er den Heimtierausweis unterzeichnet.

Die häufigsten Fragen - FAQs

Für welche Tiere gilt der EU-Heimtierausweis?

Für Hunde, Katzen und Frettchen als mögliche Tollwutüberträger für Reisen innerhalb und außerhalb der EU.

Wo ist der Titel eines Tierhalters einzutragen?

Der Titel ist als Namensbestandteil unter „Nachname“ einzutragen.

Was ist bei Mischlingshunden unter „Rasse“ einzutragen? Der Eintrag „Mischling“ reicht; sofern die Mischlingsart bekannt ist (z.B. Schäfermischling) kann das angeführt werden.

Was kann die Tierärztin bzw. der Tierarzt eintragen? Alles, was innerhalb seiner persönlichen Kenntnis und Zuständigkeit liegt. Das heißt von ihm durchgeführte Impfungen und Untersuchungen, aber auch durch entsprechende, vorliegende Dokumente (wie z.B. einen internationalen Impfpass) nachgewiesene Impfungen bzw. Untersuchungen. Auch die Übertragung der Tätowiennummer ist möglich, wenn sie eindeutig zu lesen ist.

Ab wann ist der Chip erforderlich? Die eindeutige Identifikation mittels Chip oder Tätowierung ist ab sofort auch bei Reisen mit dem alten Impfausweis erforderlich. Die Tätowierung wird noch mit einer Übergangsfrist von 8 Jahren anerkannt.

Wann brauche ich eine Tollwutiterbestimmung?

Seit 3. Juli 2004 brauchen Hunde, Katzen und Frettchen für Reisen innerhalb der EU zusätzlich zur Tollwutimpfung für Großbritannien, Irland und Schweden eine Tollwutiterbestimmung.

Auch für die Rückreise aus vielen Drittstaaten in die EU ist eine Tollwutiterbestimmung, die bereits in Österreich vorgenommen und in den EU Heimtierausweis eingetragen wurde, erforderlich. Bei regelmäßiger Tollwutimpfung muss die Titerbestimmung nur einmal vorgenommen werden. Umfangreiche Details dazu sind auf der Homepage www.bmgf.gv.at zu finden oder telefonisch im Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, Veterinärabteilung, Telefon 01/711 00-0 zu erfragen.

Ab wann ist der EU – Heimtierausweis auszustellen? Verpflichtend vorgeschrieben ist die Ausstellung ab 3. Juli 2004. Es gibt allerdings vorerst bis 1. Oktober 2004 Übergangsbestimmungen. Das heißt, der EU-Heimtierausweis wird ab sofort anerkannt (seit 3. Juli 2004).

Sollen Tollwutimpfungen, die vor dem 1. Oktober 2004 vorgenommen wurden, in den EU-Heimtierausweis übertragen werden?

Der alte Impfpass gilt für die Dauer der Gültigkeit der Tollwutimpfung (1 Jahr). Die Impfung kann in den EU-Heimtierausweis übertragen werden, wenn deren Gültigkeit außer Zweifel steht. Es wird empfohlen, die Tollwutimpfung in den neuen EU Heimtierausweis zu übertragen, da dieser wegen der zwingend vorgeschriebenen Identifizierung ohnehin auszustellen ist.

Wer füllt die Punkte IX und X aus? Die Punkte IX und X sind ausschließlich vom Amtstierarzt auszufüllen.

Was ist bei Impfungen unter „gültig bis“ einzutragen? Die Gültigkeit des Impfschutzes (bei Tollwutimpfung in Österreich 1 Jahr) und nicht das Ablaufdatum der Impfstoffe.

Müssen Aufzeichnungen über die Abgabe der einzelnen Ausweise geführt werden? Eine gesetzliche Verpflichtung besteht für den ausstellenden Tierarzt hierzu nicht. Doch wird von der Österreichischen Tierärztekammer im Rahmen der GVP (Good Veterinary Practice) ein Vermerk in der Patientenkartei empfohlen. Von allen anderen Dokumentationen, sowie dem Meldewesen und den Statistiken für das BM für Gesundheit und Frauen werden die niedergelassenen Tierärztinnen und Tierärzte von der Österreichischen Tierärztekammer unter Wahrung des Datenschutzes für den einzelnen niedergelassenen Tierarzt völlig entlastet.

Gibt es einen Unterschied zwischen „ermächtigter“ Tierarzt und „Tierarzt“? Nein, das ist in Österreich deckungsgleich. Die Tierärztekammer hat dafür gesorgt, dass alle niedergelassenen Tierärzte ausstellungsberechtigt sind. (Ausnahme Punkte IX und X, die gelten für den Amtstierarzt).

Kann ein Nicht-EU-Bürger, der mehrere Jahre mit seinem Tier in Österreich lebt, für sein Tier einen EU-Heimtierausweis erhalten? Ja, wenn die Tierärztin oder der Tierarzt die erforderlichen Untersuchungen und Impfungen durchführt, oder diese durch Dokumente wie z.B. einen internationalen Impfpass nachgewiesen wurden.

Wozu ist der Heimtierausweis durchnummeriert?

Es ist von der EU gefordert und bewirkt die Einmaligkeit dieses amtlichen Dokumentes. Eine Verknüpfung bis hin zum einzelnen Tierhalter ist zwar leider nicht vorgesehen, wird aber im Regelfall durch die Registrierung des Chips, z. B. bei animaldata.com, hergestellt.

Wo finde ich weiterführende Informationen?

Am besten im Internet: www.tieraerztekammer.at; www.bmgf.gv.at;
http://europa.eu.int/comm/food/animal/liveanimals/pets/index_de.htm

Einfuhr von Hunden, Katzen, Frettchen und anderen Heimtieren im Reiseverkehr aus Drittstaaten nach Österreich nach dem 3. Juli 2004

Wenn Heimtiere im Reiseverkehr die unten angeführten Bedingungen erfüllen, unterliegen sie nicht der grenztierärztlichen Kontrolle.

Heimtiere

Als Heimtiere gelten Hunde, Katzen, Frettchen, Wirbellose (ausgenommen Bienen und Krebstiere), tropische Zierfische, Amphibien, Reptilien, Vögel (ausgenommen Geflügel) sowie Nager und Hauskaninchen, die ihre Eigentümer oder eine andere natürliche Person, die während der Verbringung im Auftrag des Eigentümers für die Tiere verantwortlich ist, begleiten und nicht dazu bestimmt sind, Gegenstand eines Verkaufs oder einer Eigentumsübertragung zu sein. Es dürfen maximal fünf Tiere gesamt pro Person mitgeführt werden. Außer für Hunde, Katzen und Frettchen sind derzeit noch keinerlei Bescheinigungen festgelegt.

Hunde, Katzen, Frettchen

Für Hunde, Katzen und Frettchen, die im Reiseverkehr von Privatpersonen aus Drittstaaten in die EG mitgenommen werden, muss für jedes Tier eine Bescheinigung mitgeführt werden. Jedes Tier muss gekennzeichnet sein.

Kennzeichnung

Jedes Tier muss entweder durch eine deutlich erkennbare Tätowierung oder durch einen Mikrochip gekennzeichnet sein.

Bescheinigung

Für jedes Tier muss eine Bescheinigung, wie in der Entscheidung der Kommission 2004/203/EG festgelegt, mitgeführt werden. Ein Bescheinigungsmuster finden Sie unter der Internetadresse

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2004/l_111/l_11120040417de00830087.pdf

Diese Bescheinigung muss durch einen amtlichen Tierarzt in deutsch oder englisch ausgefertigt werden und, wenn erforderlich, von der zuständigen Behörde beglaubigt sein.

Der Bescheinigung muss ein Dokument angeschlossen sein, aus dem hervorgeht, dass im Einklang mit den Empfehlungen des Herstellungslabors eine gültige Tollwutimpfung des betreffenden Tieres – gegebenenfalls eine gültige Auffrischungsimpfung gegen Tollwut – mit einem inaktivierten Impfstoff mit einem Wirkungsgrad von mindestens einer internationalen Antigenheit (WHO-Norm) vorgenommen wurde (z. B. Internationaler Impfpass).

Heimtiere im Reiseverkehr aus den Drittstaaten:

Ascension, Antigua und Barbuda, Niederländische Antillen, Australien, Aruba, Barbados, Bahrain, Bermuda, Kanada, Fidschi, Falklandinseln, Kroatien, Jamaika, Japan, St. Kitts und Nevis, Kaimaninseln, Montserrat, Mauritius, Neukaledonien, Neuseeland, Französisch-Polynesien, St. Pierre und Miquelon, Singapur, St. Helena, Vereinigte Staaten von Amerika, St. Vincent und die Grenadinen, Vanuatu, Wallis und Futuna sowie Mayotte.

Jedes Tier muss gekennzeichnet sein.

Für Hunde, Katzen und Frettchen muss bei ihrer Verbringung, wenn sie aus den oben genannten Staaten stammen, eine Bescheinigung mit Bestätigung der Titerbestimmung vorgelegt werden.

Wiedereinfuhr von österreichischen Tieren aus diesen Drittstaaten:

Für jedes Tier muss im Fall der Wiedereinfuhr ein Heimtierausweis oder Impfpass bis zu seinem Auslaufen spätestens im Oktober 2005 mitgeführt werden. Eine Titerbestimmung ist nicht erforderlich.

Heimtiere im Reiseverkehr aus allen Drittstaaten, die nicht namentlich genannt sind:

Jedes Tier muss gekennzeichnet sein.

Für Hunde, Katzen und Frettchen muss bei ihrer Verbringung, wenn sie aus einem Drittland stammen, das nicht namentlich genannt ist, eine Bescheinigung mit Bestätigung der Titerbestimmung vorgelegt werden.

Die Titerbestimmung hat wie folgt durchgeführt zu werden:

Titrierung neutralisierender Antikörper von mindestens 0,5 IE/ml bei einer Probe, die ein bevollmächtigter Tierarzt mindestens dreißig Tage nach der Impfung und drei Monate vor der Verbringung entnommen hat. Die Titerbestimmung muss in einem von der EU zugelassenen Labor erfolgen. Diese Antikörpertitrierung braucht bei einem Heimtier, bei dem die Impfung in den vorgesehenen Zeitabständen wieder aufgefrischt wird, nicht wiederholt zu werden.

Wiedereinfuhr von österreichischen Tieren aus Drittstaaten, die nicht namentlich genannt sind: Für jedes Tier muss im Fall der Wiedereinfuhr ein Heimtierausweis mitgeführt werden, in dem die Antikörpertitrierung eingetragen ist (oder Impfpass bis zu seinem Auslaufen spätestens im Oktober 2005 mit der Bestätigung über die Antikörpertitrierung).

Die Frist von drei Monaten für die Blutabnahme gilt nicht im Fall der Wiedereinfuhr eines Heimtieres, aus dessen Ausweis hervorgeht, dass die Titrierung mit positivem Ergebnis durchgeführt worden ist, bevor dieses Tier das Gebiet der Gemeinschaft verlassen hat.

Drittstaaten, für die besondere Bedingungen gelten:

Für die Staaten Andorra, Schweiz, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Vatikanstadt gilt die Maximalzahl von fünf Tieren pro Person nicht. Diese können die Bescheinigung verwenden. Sie dürfen aber auch einen Heimtierausweis benutzen.

Wiedereinfuhr von österreichischen Tieren aus den Drittstaaten mit besonderen Bedingungen:

Für jedes Tier muss im Fall der Wiedereinfuhr ein Heimtierausweis oder Impfpass bis zu seinem Auslaufen spätestens im Oktober 2005 mitgeführt werden. Eine Titerbestimmung ist nicht erforderlich.

Übergangsbestimmungen bis 1. Oktober 2004

Die in der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 und in der Entscheidung 2004/203/EG festgelegten Bestimmungen gelten ab dem 3. Juli 2004. Es wurde aber eine Übergangsfrist festgelegt, so dass die derzeitigen nationalen Bestimmungen bis zum 1. Oktober 2004 angewendet werden dürfen. Bis zum 1. Oktober 2004 gelten für Hunde und Katzen im Reiseverkehr nach Österreich somit auch folgende Bedingungen:

Hunde und Hauskatzen bis maximal drei Tiere pro Person sind im Reiseverkehr grenztierärztlich nicht kontrollpflichtig. Wenn das Tier älter als 12 Wochen ist, ist dem österreichischen Zollorgan ein gültiger internationaler Impfpass (tierärztliches Zeugnis, ausgestellt von einem im Ursprungsland zur Ausstellung des Impfpasses ermächtigten Tierarzt) vorzuweisen.

- Dieses Zeugnis hat den Namen und die Anschrift des Tierhalters sowie Angaben, aufgrund derer das Tier identifiziert werden kann, zu enthalten.

- Das Tier muss mindestens 30 Tage vor Grenzübertritt das erste Mal gegen Tollwut geimpft worden sein.

Die Wiederholungsimpfungen müssen regelmäßig im Abstand von einem Jahr erfolgt sein. Die letzte Wiederholungsimpfung vor Grenzübertritt darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

- Es sind der Tag der Impfung, die Chargennummer des Impfstoffes und der Name der Herstellerfirma im Zeugnis zu verzeichnen.

Falls das Tier unter den Übergangsbestimmungen nach Österreich einreist, so gelten diese nur, wenn das Tier bis zur Wiederausreise in Österreich bleibt. Sollte das Tier in einen anderen Mitgliedsstaat verbracht werden, so ersuchen wir Sie, sich bei der dort zuständigen Veterinärverwaltung zu erkundigen. Information auch in englischer Sprache finden Sie auch auf der Homepage der EG unter

http://europa.eu.int/comm/food/animal/liveanimals/pets/nocomm_third_en.htm.

Innergemeinschaftliches Verbringen von Hunden, Katzen, Frettchen im Reiseverkehr ab 3. Juli 2004

Geltungsbereich

Stand: Juni 2004

Die Bestimmungen gelten für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sowie des EWR: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern.

Heimtiere

Als Heimtiere gelten Hunde, Katzen, Frettchen, Wirbellose (ausgenommen Bienen und Krebstiere), tropische Zierfische, Amphibien, Reptilien, Vögel (ausgenommen Geflügel) sowie Nager und Hauskaninchen, die ihre Eigentümer oder eine andere natürliche Person, die während der Verbringung im Auftrag des Eigentümers für die Tiere verantwortlich ist, begleiten und nicht dazu bestimmt sind, Gegenstand eines Verkaufs oder einer Eigentumsübertragung zu sein.

Hunde, Katzen, Frettchen

Ab 3. Juli 2004 kann für Hunde, Katzen und Frettchen, die im Reiseverkehr zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mitgenommen werden, ein Heimtierausweis (pet pass) bei allen in Österreich freiberuflich tätigen Tierärzten ausgestellt werden.

Kennzeichnung

Jedes Tier muss entweder durch eine deutlich erkennbare Tätowierung oder durch einen Mikrochip gekennzeichnet sein.

Ausweis

Für jedes Tier muss ein Ausweis mitgeführt werden, der von einem von der zuständigen Behörde dazu ermächtigten Tierarzt ausgestellt ist und aus dem hervorgeht, dass im Einklang mit den Empfehlungen des Herstellungslabors eine gültige Tollwutimpfung des betreffenden Tieres – gegebenenfalls eine gültige Auffrischungsimpfung gegen Tollwut – mit einem inaktivierten Impfstoff mit einem Wirkungsgrad von mindestens einer internationalen Antigeneinheit (WHO-Norm) vorgenommen wurde.

Mitgliedstaaten mit zusätzlichen Anforderungen

Bis zumindest Juli 2009 dürfen Hunde, Katzen und Frettchen in das Hoheitsgebiet Irlands, Schwedens und des Vereinigten Königreichs nur eingeführt werden, wenn folgende zusätzliche Anforderungen erfüllt sind:

Es muss im Ausweis (oder mit den bisherigen Zeugnissen gemäß den Übergangsbestimmungen, erhältlich bei den österreichischen Amtstierärzten) bestätigt werden, dass in einem zugelassenen Labor bei einer Probe eine Titrierung neutralisierender Tollwut-Antikörper von mindestens 0,5 IE/ml vorgenommen wurde; diese Titrierung von Antikörpern braucht nicht erneut vorgenommen zu werden, wenn das Tier nach dieser Titrierung in den vom Herstellerlabor vorgeschriebenen Zeitabständen regelmäßig wieder geimpft wurde.

Eine Bestätigung im Heimtierausweis (oder in dem bisher verwendeten Formular gemäß den Übergangsbestimmungen, erhältlich bei den österreichischen Amtstierärzten), dass das Tier vor dem Verbringen (Vereinigtes Königreich 24 bis 48 Stunden vorher, Schweden innerhalb von 10 Tagen vorher) mit einem zugelassenen Akarizid gegen Zecken (Vereinigtes Königreich und Irland) und mit einer auf Basis von „Praziquantel“ hergestellten Arzneispezialität gegen Echinococcus multilocularis (Vereinigtes Königreich, Irland und Schweden) behandelt wurde.

Übergangsbestimmungen

vom 3. Juli bis 1. Oktober 2004

Die oben genannten Bedingungen zum Heimtierpass und zur Kennzeichnung sind mit 3. Juli 2004 verpflichtend. Abweichend davon können Hunde, Katzen und Frettchen jedoch unter folgenden Bedingungen im Privatreiseverkehr in der EU verbracht werden:

Entweder unter Verwendung des internationalen Impfpasses mit einer vor dem 1. Oktober 2004 durchgeführten gültigen Tollwutimpfung, wobei der Pass den Bestimmungen für den Heimtierpass gleichwertig sein muss; eine Kennzeichnung der Tiere ist jedenfalls erforderlich, oder unter Anwendung der bisher gültigen einzelstaatlichen Vorschriften (Hunde bzw. Katzen – maximal 3 Tiere – dürfen nach Österreich verbracht werden, wenn für jedes Tier mit einem Alter von über 12 Wochen nachgewiesen wurde, dass es gegen Tollwut schutzgeimpft wurde und die Impfung mindestens 30 Tage und längstens 12 Monate – bei Wiederholungsimpfungen längstens 12 Monate nach vorausgegangener Tollwutschutzimpfung – vor der Einreise durchgeführt wurde).

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
Dr. Amely Krug-Putz, Abteilung IV/B/8,
E-Mail: amely.krug@bmgf.gv.at